



Villa Schöpflin :

JUGENDSCHUTZ BEI FESTVERANSTALTUNGEN

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PLANUNG SICHERER FESTE

Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Festveranstalter/-innen einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung und Sicherheit von Jugendlichen. Eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol führen zu weniger Betrunkenen, Sachbeschädigungen und Handgreiflichkeiten und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für die Gäste. Die hier aufgeführten Empfehlungen sollen Festveranstalter/-innen bei einer guten Vorbereitung unterstützen. Basis für alle Entscheidungen sollten immer die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** sein.

1. IM VORFELD: MITARBEITER/-INNEN INFORMIEREN UND ANLEITEN

- Generell gilt: Personen, die im Rahmen der Veranstaltung beschäftigt sind, haben Verantwortung für den Festverlauf sowie eine wichtige Vorbildfunktion. Dementsprechend müssen diese nüchtern bleiben.
- Für jeden Bereich der Veranstaltung (Einlasskontrolle, Getränkeverkauf, Sicherheit etc.) werden die verantwortlichen Personen benannt. Jeder/Jede Mitarbeiter/-in erhält eine Liste mit Namen und Handynummern, damit die zuständige Person im Notfall schnell erreicht werden kann.
- Vorab sollte ein Notfallplan im Team erstellt werden, wie bei Tötlichkeiten/Problemen vorgegangen wird:
 - Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Benachrichtigung der Polizei. Es ist ratsam, die Polizei frühzeitig zu kontaktieren, denn meist verhindert bereits ihr Erscheinen eine Eskalation.

i

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ ALKOHOL UND TABAK [1-5]

- Kein Alkohol unter 16 Jahren!*
- Ab 16 Jahren dürfen gegärte Alkoholika (Bier, Wein und Sekt) abgegeben und konsumiert werden.
- Keine branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky) – pur oder gemixt – unter 18 Jahren!
- Keine Tabak- und E-Inhalationsprodukte unter 18 Jahren!
- Wenn Alkohol an Ältere verkauft wird, mit dem Wissen, dass er an Jüngere weitergegeben wird, kann die verkaufende Person haftbar gemacht werden.
- Wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz sichtbar alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.
- Verkaufspersonal, das die gesetzlichen Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen (das Gesetz spricht von bis zu 50.000 Euro)

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Konsum von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhalten Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

- Es sollte festgelegt werden, wie und wer aus dem Team die Entscheidung fällt, die Polizei zu rufen. Wichtig ist, dass die Polizei einen/eine Ansprechpartner/-in vorfindet. Deshalb: Wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamtinnen und Beamten für Informationen zur Verfügung.

2. SICHERHEIT

- Der Bereich vor der Festhalle sollte gut beleuchtet werden. Das sorgt für mehr Sicherheit.
- Bei größeren Veranstaltungen sollte die Polizei und gegebenenfalls ein professioneller Sicherheitsdienst die Festveranstalter/-innen bei der Planung unterstützen. Die Verantwortlichen der Festorganisation sowie Ansprechpartner/-innen sollten der Polizei genannt werden (inkl. Handynummern).
- Pro ca. 50 Besucher/-innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich. Festordner/-innen bzw. Security-Personal sollte in ausreichender Zahl engagiert werden. Die Namen der Ordner/-innen sollten im Vorfeld der Veranstaltung der Polizei mitgeteilt werden.
- Der Verantwortungsbereich der Ordner/-innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich sollten Stichproben gemacht werden, da es dort häufig zu Vandalismus kommt. Bei der Planung darauf achten, dass weibliches und männliches Personal engagiert wird.
- Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit sollte ein Gläserpfand erhoben werden. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
- Für den sicheren Nachhauseweg sollten Bus- und Zugfahrpläne ausgehängt werden. Die Mitarbeiter/-innen sollten Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten.
- Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Die Mitarbeiter/-innen sollten nüchterne Bekannte der Betrunkenen ansprechen und gegebenenfalls ein Taxi rufen.
- Notrufnummern sollten auf dem Fest für alle deutlich sichtbar ausgehängt werden.

3. ORGANISATION DER EINLASSKONTROLLEN

- Es ist wichtig, verantwortungsbewusste, volljährige Personen am Einlass einzusetzen.
- Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenfarbigen Bändern oder Stempeln. Als Hilfe zur Altersberechnung sollte das genaue Datum, ab welchem eine Person 16 bzw. 18 Jahre alt ist, notiert werden. Alternativ kann eine Alterskontrollscheibe zur Berechnung verwendet werden.
- Hinweis: Das Einbehalten von Personalausweisen ist nicht erlaubt [7].
- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das **Hausrecht** [8]!
- Die Einlasskontrolle muss auch nach 24 Uhr bestehen bleiben und auch dann, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird. Nur so kann garantiert werden, dass sich Minderjährige nicht im Nachhinein wieder auf die Veranstaltung „mogeln“.
- Taschenkontrollen sollten durchgeführt werden wegen gefährlicher Gegenstände (Messer, Glasflaschen etc.) und Alkohol.



GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ AUFENTHALTE [6]

- Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Tanzveranstaltungen nicht besuchen, außer im Beisein ihrer Eltern oder einer/eines volljährigen Erziehungsbeauftragten.**
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Veranstaltung nur bis 24 Uhr besuchen, außer in Begleitung von Eltern oder Erziehungsbeauftragten.**
- Bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder zur Brauchtumpflege dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22 Uhr anwesend sein, Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren ebenfalls bis 24 Uhr.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sind die Veranstalter/-innen haftbar.

**Erziehungsbeauftragte Personen erhalten ihre Beauftragung direkt von den Eltern der/des Jugendlichen. Sie haben die Aufgabe, das Wohl der/des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

- Bei konkretem Verdacht sollten auch Körperkontrollen durchgeführt werden. Hierfür sollte weibliches und männliches Security-Personal engagiert werden. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass entsprechend dem Hausrecht verweigert werden [8].

4. EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT ALKOHOL, TABAK- UND E-INHALATIONSPRODUKTEN

- Veranstalter/-innen können entscheiden, welche Alkoholika aus- geschenkt werden sollen. Es ist ratsam, auf den Verkauf von Spirituosen zu verzichten, da bei fast 90% der schweren Alkohol- vergiftungen bei Jugendlichen Destillate entweder pur oder als Mischgetränke getrunken wurden [10].
- Eine noch so verantwortungsbewusste Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent um- gesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben erleichtern die Kontrolle).
- Für den Verkauf von Alkohol sollten nur verantwortungsbewusste und volljährige Personen eingesetzt werden.
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in vergleichbarer Menge [11]. Da Jugendlichen meist wenig Geld zur Verfügung steht, ist der Preis für sie ein wichtiges Kriterium für die Getränkewahl.
- Der Konsum von alkoholfreien Getränken sollte nicht nur durch preisliche Anreize, sondern auch durch attraktive alkoholfreie Getränke gefördert werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt eine Broschüre mit Rezepten für alkoholfreie Cocktails kostenlos zur Verfügung. Bestellbar und zum Downloaden unter: www.bzga.de > Infomaterialien > Alkoholprävention > Null Alkohol – voll Power
- Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind [4].
- Kein Verkauf von Tabak- und E-Inhalationsprodukten.
- Materialien zum Jugendschutz, wie zum Beispiel Jugendschutz-Plakate oder Infokarten für Mitarbeiter/-innen, stellt die regionale HaLT-Fachstelle zur Verfügung.
- Die HaLT-Infokarten fassen die wichtigsten Informationen zum Jugendschutz zusammen. Das Verkaufspersonal kann sie an Jugendliche verteilen, um sie über die Jugendschutzbestimmungen aufzuklären. Dies erleichtert dem Verkaufspersonal die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und vermeidet langwierige Diskussionen.

i

HAUSRECHT

Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und daher die Möglichkeit, individuell strengere Regelungen für die Veranstaltung festzulegen, als vom Gesetz verlangt wird. Der/Die Veranstalter/-in kann beispielsweise entscheiden, dass es sich um eine alkoholfreie Veranstaltung handelt oder dass Alkohol grundsätzlich nur an Volljährige ausgeschenkt wird. Der/Die Veranstalter/-in hat das Hausrecht und ist daher prinzipiell befugt, ein Hausverbot auszusprechen. Dabei muss er/sie aber die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachten, das Benachteiligung z.B. aus Gründen der Rasse, Religion oder wegen der ethnischen Herkunft verbietet [9].

HaLT – Hart am LimiT ist ein Alkoholpräventionsprogramm der Villa Schöpflin gGmbH, Lörrach. Es wurde mit Praktikerinnen und Praktikern aus ganz Deutschland entwickelt.

Wir danken unseren Kooperationspartnerinnen und -partnern für ihre Unterstützung beim Verfassen dieser Handreichung für die regionale Präventionsarbeit: Beteiligt waren Festveranstalter/-innen, Schulsprecher/-innen, Ordnungsämter und die Polizei im Landkreis Lörrach.

Fotos: © Cathrine Stukhard / Villa Schöpflin gGmbH



Mehr Infos unter: www.halt.de

LITERATUR

1. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 9 Alkoholische Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__9.html (22.03.2019).
2. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__10.html (22.03.2019).
3. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 28 Bußgeldvorschriften. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__28.html (22.03.2019).
4. **BMJV. Gaststättengesetz.** § 20 Allgemeine Verbote. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__20.html (22.03.2019).
5. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 1 Begriffsbestimmungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__1.html (22.03.2019).
6. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 5 Tanzveranstaltungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__5.html (22.03.2019).
7. **BMJV. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)** § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__1.html (22.03.2019).
8. **BMJV. Strafgesetzbuch (StGB).** § 123 Hausfriedensbruch. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__123.html (22.03.2019).
9. **BMJV. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).** § 1 Ziel des Gesetzes. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/agg/__1.html (22.03.2019).
10. **Steiner M, Knittel T, Zweers U.** Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprogramms „HaLT – Hart am Limit“. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Basel: Prognos; 2008.
11. **BMJV. Gaststättengesetz.** § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__6.html (22.03.2019).